

Breisacher Ruderverein e.V. Rheinuferstraße 14, 79206 Breisach

Schutzkonzept zum Schutz der Mitglieder, insbesondere der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen **Ausfertigung 1.0 Stand Januar 2026**

"Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die hier verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter."

1. Positionierung des Vorstandes und des Vereins

Unser Verein engagiert sich für die Förderung des Rudersports bei erwachsenen Mitgliedern und jungen Menschen. Wir legen Wert auf ein respektvolles Miteinander. Insbesondere hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen oberste Priorität. Unsere Mitglieder, Mitarbeiter, Ehrenamtliche und die Vorstände bekennen sich klar zu einem sicheren, gewaltfreien und dopingfreien Sport mit dem Ziel, den Schutz aller vorgenannten Personen in ihren Strukturen bestmöglich sicherzustellen. Wir werden sämtliche uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, jegliche Gewalt (sexuell, verbal, körperlich, psychisch) zu verhindern und den Betroffenen helfend zur Seite zu stehen. Wir lehnen jede Diskriminierung ab, sei es wegen Herkunft, Religion, Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Behinderung etc.. Wir stellen uns als Sportverein der Verantwortung unseren Wissens- und Erfahrungsschatz zu erweitern sowie die spezifischen Schutzmaßnahmen weiterzuentwickeln (z.B. durch Schulungen, s. Punkt 8.).

Der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern/Jugendlichen im Verein/Vereinsorganisation haben wir durch die Jugendordnung, die Teil der Vereinssatzung ist, geregelt. Ebenso wurde unter Punkt 3. Möglichkeiten zu Beschwerden Rechnung getragen.

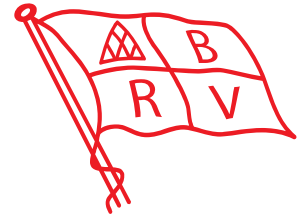
2. Leitbild

Unser Verein engagiert sich für die Förderung junger Menschen durch sportliche Aktivitäten. Dabei ist uns bewusst, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen oberste Priorität hat. Wir haben uns im Vorstand intensiv mit möglichen Risiken im Umgang mit Minderjährigen beschäftigt, um präventiv und reaktiv handeln zu können.

Unser Ziel ist es, auf allen Vereins-Ebenen eine sichere, respektvolle, wertschätzende und Gesundheit erhaltende Umgebung für alle Mitglieder unseres Vereins, insbesondere für alle Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu schaffen. Wir setzen uns für den Schutz ihrer Rechte ein und fördern eine Kultur des Vertrauens, in der sich junge Menschen wohl und sicher fühlen.

3. Schutzbeauftragte und Beschwerdemanagement

Mit Inkrafttreten des Schutzkonzeptes werden Schutzbeauftragte für die Mitglieder, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene für den gesamten Verein fungieren. Die jeweils aktuell zuständigen Personen können dem aktuellen Aushang im Vereinsheim entnommen werden. Diese Personen stehen wahlweise einzeln oder als Team als Ansprechpersonen bei Fragen, Anliegen oder konkreten Beschwerden zum Thema zur Verfügung. Die einzelnen Schutzbeauftragten oder das Team handelt, falls erforderlich, unter Einbezug von externen Hilfestellen (Anhang 05, Auswahlliste Hilfestellen - Stand 12.2025) und ggf. des Landesruderverbandes Baden-Württemberg e.V..



Breisacher Ruderverein e.V. Rheinuferstraße 14, 79206 Breisach

Siehe auch Punkt 9.II. = Vorgehen bei Verdachtsfällen

Alle Informationen, die über beteiligte Personen und Situationen bekannt werden, werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Strafverfolgungsbehörden kann in gegebenen Fällen nicht ausgeschlossen werden.

4. Ehrenkodex (Anhang 01)

Alle Vereinsmitarbeitenden verpflichten sich, den Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend (dsj) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) einzuhalten und schriftlich anzuerkennen. Die Überwachung obliegt dem Sportvorstand.

Der Ehrenkodex dient als Handlungsrahmen, welcher Werte der Zusammenarbeit klar definiert und stärkt. Für den Lizenzwerb ist seit dem 01.01.2012 die Unterzeichnung eines Ehrenkodex verpflichtend.

5. Verhaltensregeln des Breisacher Rudervereins e.V. (Anhang 02)

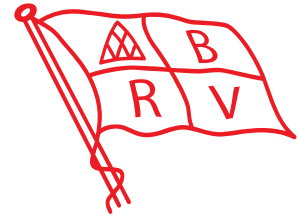
Alle Vereinsmitarbeitende (u.a. Übungsleiter, Trainer und Ehrenamtliche) verpflichten sich gem. den Verhaltensregeln zu einem respektvollen Umgang miteinander. Körperliche, verbale, psychische Grenzüberschreitungen sind untersagt. Es gilt die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche und Erwachsene zu schützen und bei Verdacht auf Missbrauch oder grundsätzlich bei Fehlverhalten sofort zu handeln.

6. Einsichtnahme Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) unterstützt die Präventionsmaßnahmen im Verein. Die Vorlage und Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses tragen dazu bei, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Rechtliche Grundlage dafür ist § 72a SGB VIII. Ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis für sich allein gesehen bietet jedoch keine Garantie für die Eignung von Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich. Der Breisacher Ruderverein e.V. hat mit dem Kreisjugendamt eine Vereinbarung zum Schutzauftrag nach §72a SGB VIII abgeschlossen. Das eFZ darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und ist turnusmäßig (mindestens alle 5 Jahre) zu erneuern. Verantwortlich ist hierfür der jeweilige Sportvorstand, der die Einsichtnahme in das eFZ zu dokumentieren hat. Das eFZ ist vom jeweiligen Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen zu beantragen. Für Ehrenamtliche ist das eFZ kostenfrei.

7. Selbstverpflichtungserklärung (Anhang 03)

In Fällen eines kurzfristigen Einsatzes von ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen kann es vorkommen, dass nicht auf die Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gewartet werden kann. In diesen Fällen kann eine sogenannte „Selbstverpflichtungserklärung“ durch die ehren- oder nebenamtlich tätige Person unterzeichnet werden. Dies gilt in erster Linie für im Verein tätige Personen, wenn aufgrund von Art, Dauer, Intensität des Kontaktes ein Vertrauensverhältnis zu jungen Menschen aufgebaut werden kann. In der Erklärung versichert die Person, keine einschlägigen Eintragungen im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis zu haben. Das ersetzt aber nicht die Vorlage des erweiterten



Breisacher Ruderverein e.V. Rheinuferstraße 14, 79206 Breisach

polizeilichen Führungszeugnisses. Dieses ist schnellstmöglich zu beantragen und beim Verantwortlichen vorzulegen beziehungsweise nachzureichen. Verantwortlich für die Einholung der Selbstverpflichtungserklärung ist der Sportvorstand.

8. Externe Qualifizierung

Für einen wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Qualifizierung der Personen, die Kontakt zur Zielgruppe haben, von elementarer Bedeutung. Hierfür können Schulungsangebote diverser Institutionen genutzt werden: z.B. Badischer Sportbund e.V., Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg Koordinationsstelle Kinderschutz (koordinationssstelle.kinderschutz@lkbh.de), und anderen. Im Juli 2025 wurde die Schulungsmaßnahme des Landratsamts Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg durch Margarete Müller wahrgenommen. Künftig ist vorgesehen, dass ca. alle 2-3 Jahre eine Person aus dem Kreis der Schutzbeauftragten eine Weiterbildungsmaßnahme/Veranstaltung besucht und die im Verein Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen (Trainer, Betreuer, Jugendleiter und ggf. andere) über den Sachverhalt der Veranstaltung informiert und falls erforderlich Anpassungen im Schutzkonzept und folglich in der Praxis vorgenommen werden. Verantwortlich für Einhaltung des Turnus ist der Vorstandsvorsitzende.

9. Interventionsplan

Im Verdachtsfall

I. Einordnung des Verdachtsfalles

Bei Vorfällen von Gewalt (sexueller, verbaler, körperlicher, psychischer) gibt es zum einen die betroffene Person/nen, zum anderen die in Verdacht geratene/n Person/en. Einerseits muss der Schutz des Betroffenen gewahrt sein und seine Beschwerde ernst genommen werden, andererseits ist eine realistische Einschätzung des Vorfalls und Einordnung durch die Schutzbeauftragten unabdingbar. Gleichfalls darf der Täter nicht vorverurteilt werden, auch er muss gehört werden.

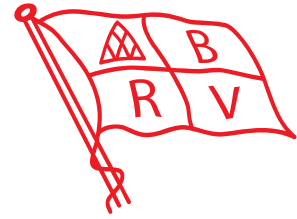
Hilfestellung gibt der Verhaltens-Leitfaden im Verdachtsfall/Beobachtungsprotokoll, Anhang 04

II. Vorgehen bei Verdachtsfällen

a) Bei einem Verdachtsfall muss zunächst die Vereinsleitung/der Vorstandsvorsitzende informiert werden. Wahlweise kann die mit dem Vorfall konfrontierte Person (Kind/Jugendliche/ Schutzbefohlene /Mitglied) sich auch direkt an alle Schutzbeauftragten gemeinsam oder an einen einzelnen Schutzbeauftragten wenden, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Diese ziehen zur Beratung dann einen nicht involvierten Vorstand hinzu.

Ob/wann die Eltern/Erziehungsberechtigten zur Beschwerde des Betroffenen informiert/ hinzugezogen werden entscheidet die v.g. Gruppe (insbesondere falls ein Elternteil der Beschuldigte wäre).

Sofern ein solcher Verdachtsfall auf einer vom Breisacher Ruderverein e.V. ausgerichteten oder durchgeführten Veranstaltung angezeigt wird, sind in jedem Fall alle Schutzbeauftragten und ein Vorstand zu konsultieren.



Breisacher Ruderverein e.V. Rheinuferstraße 14, 79206 Breisach

- b) Der weitere Verlauf sollte aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit sowie zur Beweiswürdigung schriftlich dokumentiert werden, aber nicht an die Betroffenen ausgehändigt werden. Grund: Bei Ausräumung des Verdachts und Rehabilitation muss die Dokumentation gelöscht/vernichtet werden.
- c) Die betroffene Person und der mutmaßliche Täter sollten im weiteren Verlauf möglichst keinen Kontakt zueinander haben.
- d) Mit der betroffenen Person wird ggf. eine Vereinbarung getroffen, dass die bisherige Tätigkeit im Verein bis zur Klärung des Sachverhalts ruht. Hierüber entscheiden die Schutzbeauftragten zusammen mit der Mehrheit des Gesamtvorstands.

⇒ Für den Täter gilt weiterhin die Unschuldsvermutung.

Konnte der Verdacht nicht ausgeräumt werden, wird ein offizielles Interventionsteam gebildet.

II. A. Das Interventionsteam

Es besteht aus den jeweils aktuell benannten Schutzbeauftragten und dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden, sofern nicht involviert, ansonsten einem anderen Vorstandsmitglieds des Vereins.

Das Interventionsteam schaltet spätestens jetzt die Eltern/Erziehungsberechtigten ein. Ggf. wird das Team um weitere externe Unterstützung ergänzt, z.B. einem Schutzbeauftragten des Landesruderverbandes e.V., des Badischen Sportbundes e.V., Freiburg, oder Schutzbeauftragte ähnlicher Institutionen (siehe Anhang 05 Auswahlliste externe Hilfestellen).

II. B. Weitere Verfahrensschritte

- **Verdacht erhärtet sich** /Feststellung von Gewalt (sexuell, verbal, körperlich, psychisch)

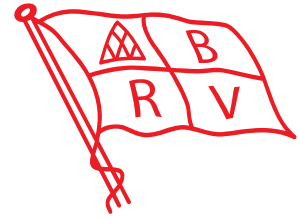
Hinzuziehung einer externen Beratungsstellung (s. Anhang 05) und ggf. Einschaltung des Schutzbeauftragten des Landesruderverbandes Baden-Württemberg, danach ggf. Weitergabe Strafermittlungsbehörde. Dies sollte erfolgen nach einem eingehenden Gespräch zwischen dem Interventionsteam, dem Betroffenen und dessen Eltern/Erziehungsberechtigten.

⇒ Grundsätzlich gilt: Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit ist Aufgabe der Strafermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft). Sexualstraftaten unterliegen, aufgrund ihres Charakters als Officialdelikte einem „Strafermittlungszwang“.

➤ Vereinsintern: Aufarbeitung/ggf. Disziplinar-Maßnahmen,

Überprüfung und ggf. Änderungen/Ergänzungen des Schutzkonzepts im Verein, sowie ggf., falls sinnvoll, Information an die Öffentlichkeit in einer sachlichen, datenschutzkonformen Mitteilung (keine Namensnennung, keine vollständige Offenlegung der Vorgänge. Ziel: Beruhigung der Öffentlichkeit.).

Über Art und Weise entscheiden die Schutzbeauftragten zusammen mit dem Gesamtvorstand. Ggf. Disziplinarische Maßnahmen gegenüber dem/den Beschuldigten: wie z.B. Abmahnung, Entlassung/Entbindung aus dem Amt/Verein und ggf. weitere Maßnahmen. Hierüber befindet und entscheiden die Schutzbeauftragten zusammen mit dem Gesamtvorstand.



Breisacher Ruderverein e.V. Rheinuferstraße 14, 79206 Breisach

Abstimmungsfähig ist das Gremium mit einfacher Mehrheit, soweit mindestens 51 % des v.g. Gesamtgremiums anwesend ist.

- **Verdacht ist ausgeräumt**

Alle Personen, die über den Verdacht Kenntnis hatten, werden informiert. Die beschuldigte Person wird rehabilitiert. Die Dokumentation zum Fall/Verdacht wird gelöscht/vernichtet.

Das Schutzkonzept wurde mit unterstützender Beratung durch die Koordinationsstelle Kinderschutz des Landratsamts Breisgau Hochschwarzwald erstellt von Margarete Müller, im Namen des Gesamtvorstands. Breisach Oktober 2025

Anhang 01: Ehrendkodex des DOSB, dsj, BSB, bsj

Anhang 02: Verhaltensregeln des BRV

Anhang 03: Selbstverpflichtungserklärung

Anhang 04: Verhaltens-Leitfaden im Verdachtsfall/Beobachtungsprotokoll

Anhang 05: Externe Hilfestellen, Auswahlliste Stand 12.2025